

Kongress 125 Jahre ArbGV

11.10.2018

Panel 2

Arbeitskampf(recht) vor neuen Herausforderungen?

1. Das aktuelle Arbeitskampfgeschehen

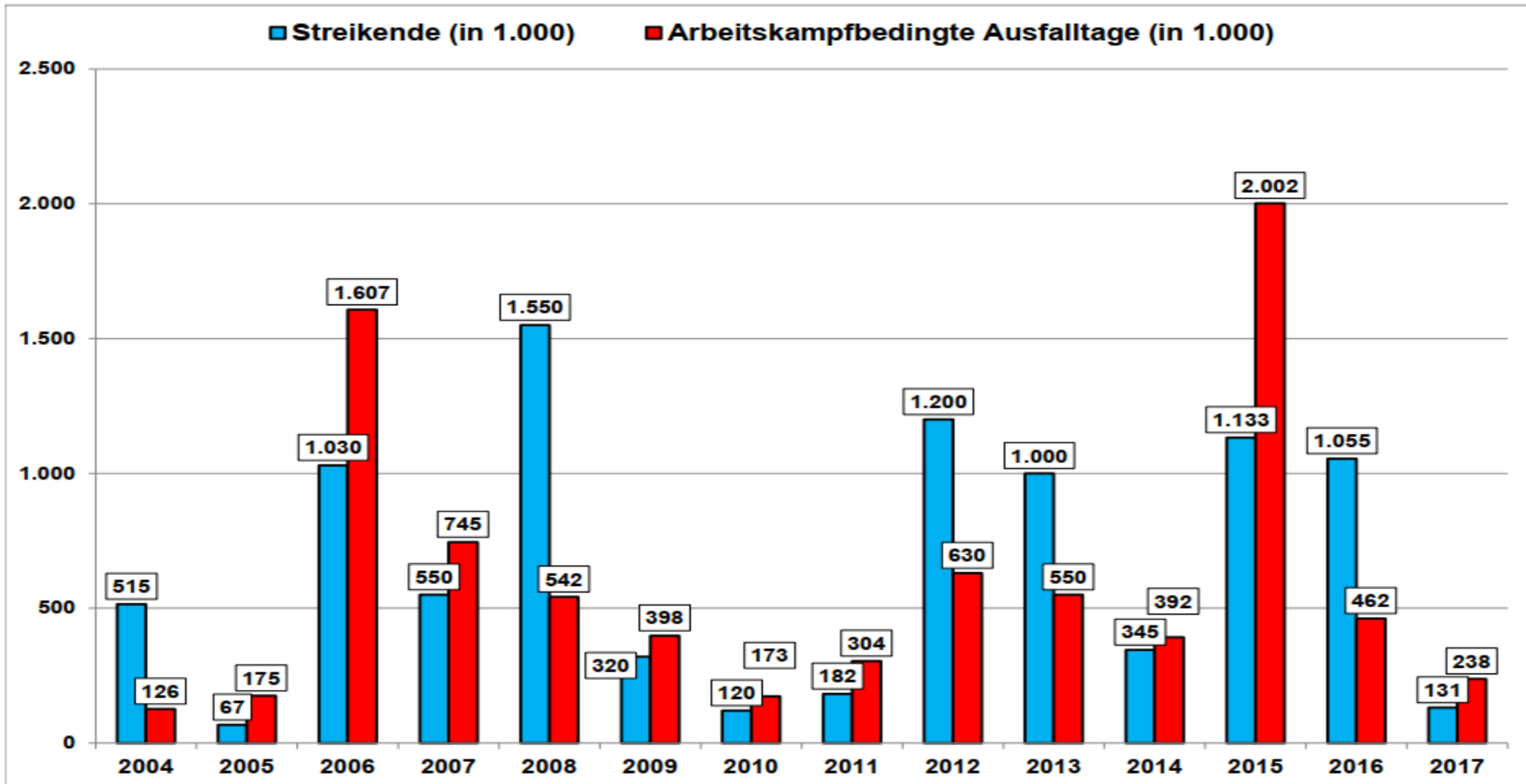
Deutschland ist historisch und aktuell eine Nation mit einem **geringen quantitativen Arbeitskampfvolumen**.

In der **internationalen Streikstatistik** liegt Deutschland **im unteren Mittelfeld** (Rang 8 von 17).

Bei den eingesetzten **Kampfmitteln der Gewerkschaften** dominieren stunden- oder tagesweise **befristete Streiks** (vor dem Scheitern von Tarifverhandlungen als **Warnstreiks**).

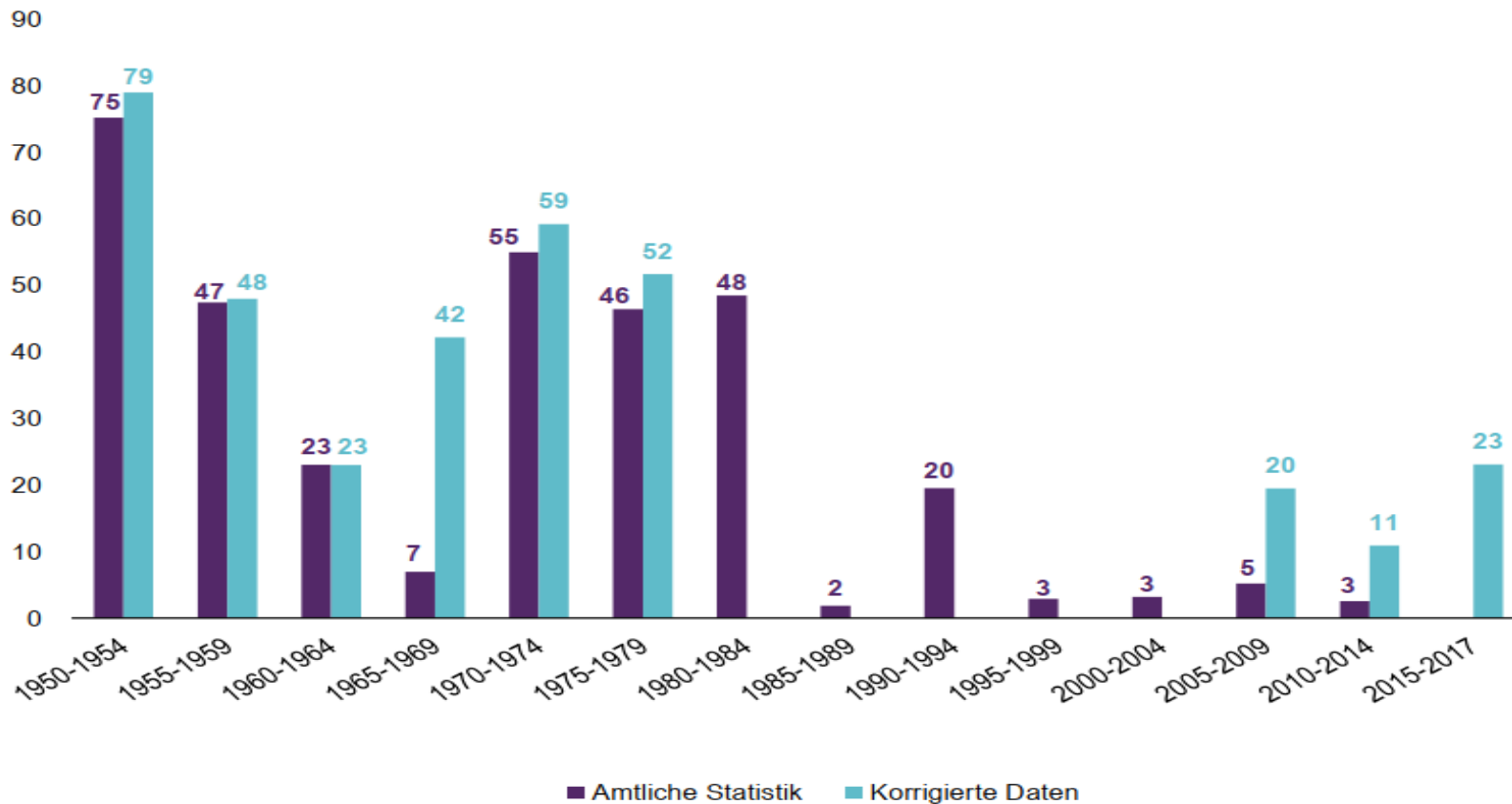
Atypische Kampfmittel wie der **Unterstützungstreik** oder **Boycott- oder Flash-Mob-Aktionen** spielen in der Arbeitskampfpraxis (bisher) nur eine äußerst geringe Rolle.

Die **Kampfmittel der Arbeitgeber** haben sich in der Arbeitskampfpraxis von der Aussperrung ganz überwiegend auf die **betriebliche Streikabwehr** verlagert.



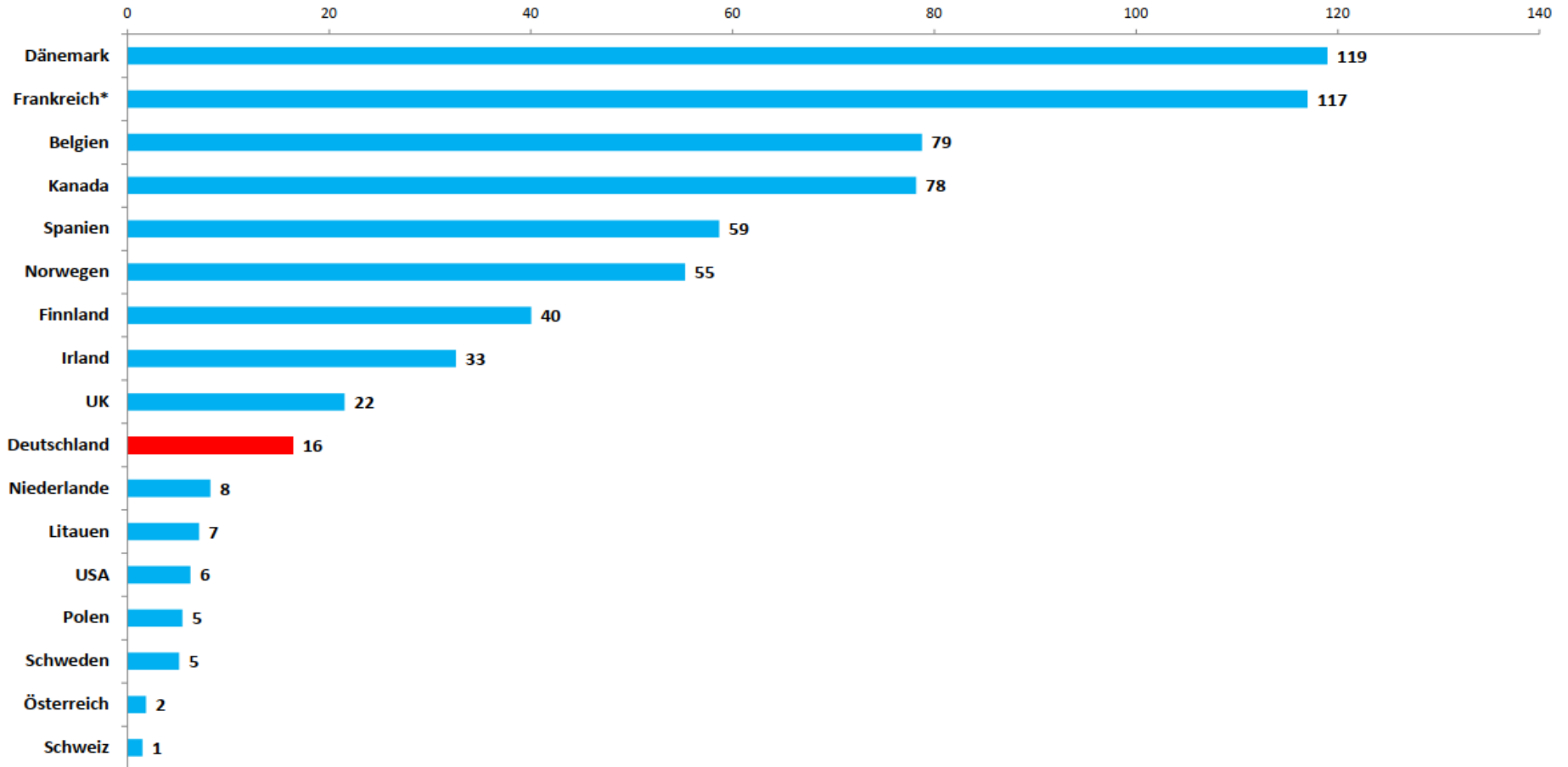
Quelle: WSI-Pressedienst 22.03.2018

Abb. A 3 Arbeitskampfbedingte Ausfalltage pro 1.000 Beschäftigte 1950-2017, amtliche und korrigierte Daten, Fünfjahresdurchschnitte; 2015-2017 Dreijahresdurchschnitt



Quelle: BA; Spode 1992 (korrigierte Daten bis 1979); WSI (korrigierte Daten ab 2005)

Arbeitskampfbedingte Ausfalltage pro 1.000 Beschäftigte, Jahresdurchschnitt 2007-2016



Quelle: WSI, * Frankreich 2007-2015, nur Privatwirtschaft

2. Die dynamischen Veränderungen der Arbeitswelt – Weiterentwicklung von Streikzielen und Kampfmitteln

Folgende Veränderungen der Arbeitswelt haben die Streikfähigkeit der Gewerkschaften geschwächt:

- Internationalisierung und Globalisierung von Produktion und Dienstleistungen,
- Dezentralisierung und Aufspaltung von Unternehmensstrukturen und Betrieben,
- Privatisierung öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen,
- Existenz eines festen Sockels prekärer und ungeschützter Arbeitsverhältnisse,
- Schwächung der Tarifbindung durch Tarifflicht (Austritt aus den Arbeitgeberverbänden, Einführung der OT-Mitgliedschaft).

Die Gewerkschaften sind gezwungen, durch Anpassung ihrer **Arbeitskampfstrategien** und Erprobung **atypischer Arbeitskampfmittel** ihre Streikfähigkeit zu sichern.

Art.9 Abs. 3 GG überlässt den Koalitionen grundsätzlich die **Freiheit der Wahl der Kampfmittel**.

2. Die dynamischen Veränderungen der Arbeitswelt – Weiterentwicklung von Streikzielen und Kampfmitteln

Die Flexibilisierung und Digitalisierung von Produktion und Dienstleistungen hat auch negative Auswirkungen auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten, insbesondere:

- Personalabbau,
- Arbeitsverdichtung und Leistungsdruck,
- Mangelnde Abgrenzung von Arbeit und Freizeit (Entgrenzung der Arbeit),
- Zunahme psychischer Gesundheitsgefährdungen.

Die Gewerkschaften versuchen, auf diese Entwicklungen mit neuen Elementen qualitativer Tarifpolitik Einfluss zu nehmen (z. B. Personalplanung, Personalbemessung/Besetzungsregeln, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Anspruch auf individuelle Arbeitszeitverkürzung mit Rückkehroption, Arbeitsplatz- und Standortsicherung)

Grundsatz: „**Was tarifvertraglich regelbar ist, ist auch erstreikbar**“

3. Die Digitalisierung und ihre Auswirkungen auf zukünftige Tarifauseinandersetzungen und Arbeitskämpfe – Arbeitskampfrecht 4.0?

Der Einsatz intelligenter und **digital vernetzter Systeme in Produktion und Dienstleistung** ermöglicht unter wesentlicher Beteiligung von Maschinen/Robotern weitestgehend selbstorganisierte Arbeitsprozesse und die direkte Kommunikation und Kooperation von Menschen, Maschinen, Anlagen, Logistik und Produkten.

Mögliche Konsequenzen:

- **Wirkungslosigkeit klassischer Streiks** wegen der technischen Ersetzbarkeit menschlicher Arbeitskraft oder digital gestützter Auslagerung bestreikter Arbeitsprozesse und/oder (?)
- **Erhöhung der Effektivität von Streiks** durch Arbeitsniederlegungen weniger Spezialisten in den Bereichen der Maschinenbedienung und -überwachung sowie Prozesssteuerung

3. Die Digitalisierung und ihre Auswirkungen auf zukünftige Tarifauseinandersetzungen und Arbeitskämpfe – Arbeitskampfrecht 4.0?

- Schwächung der Streikfähigkeit durch vermehrten Einsatz externer **Crowd- und Clickworker** oder deren Einbeziehung in Tarifauseinandersetzungen und Streiks?
- Kompensation der Wirkungslosigkeit klassischer Streiks durch den Einsatz **internetbasierter atypischer Kampfmittel** und von **Kommunikationsgrundrechten**, z.B. in Gestalt von Öffentlichkeitskampagnen

Art.9 Abs. 3 GG überlässt den Koalitionen grundsätzlich die **Freiheit der Wahl der Kampfmittel**.

4. Die Forderung nach einer Kodifikation des Arbeitskampfrechts – zielführende Antwort auf neue Herausforderungen oder „alter Wein in neuen Schläuchen“?

Für ein Arbeitskampfgesetzbuch gibt es weder rechtlich noch praktisch einen zwingenden Bedarf:

- Keine zwingendes verfassungsrechtliches Gebot.
- Eine detaillierte Kodifikation könnten bestenfalls die aktuelle Situation adäquat regeln, wäre in Kürze durch die dynamischen Veränderungen überholt, nicht praktikabel und hätte keine Akzeptanz und Unterlaufungspotential (außerdem: Streit um Verfassungsmäßigkeit vorprogrammiert, z.B. wegen Kampfmittelwahl).
- Das gilt ebenso für eine verfahrensmäßige Einschränkung der Streikfreiheit (= Streikverbot durch Verfahren).
- Eine Kodifikation von Generalklauseln würde die beklagte Rechtsunsicherheit nicht beseitigen und die Arbeitsgerichte unverändert fordern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

